

Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen

1. Entgelte

1.1 Der Transportkunde zahlt für die Gewährung des Netzzugangs einschließlich der Messung, dem Messstellenbetrieb und Abrechnung an den Netzbetreiber die Entgelte gem. Preisblatt. Die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb sind vom Transportkunden nicht an den Netzbetreiber zu zahlen, wenn ein Dritter die Messdienstleistung oder/und den Messstellenbetrieb übernommen hat. Die Netzentgelte werden nach den gesetzlichen und aufgrund Gesetzes erlassenen Vorgaben, insbesondere dem EnWG und der ARegV in Verbindung mit der GasNEV unter Umsetzung der durch die Regulierungsbehörde festgelegten Erlösobergrenze gebildet. Sie enthalten die Netzentgelte der vorgelagerten Netzebenen in der Höhe, wie Sie dem Netzbetreiber von den vorgelagerten Netzbetreibern mitgeteilt wurden.

1.2 Individualisierte Entgelte nach § 20 Abs. 1 und Abs. 2 Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) bedürfen einer besonderen Vereinbarung im Einzelfall; alle übrigen Bestimmungen dieses Vertrages finden auf die individuellen Entgeltregelungen Anwendung.

1.3 Zusätzlich zu dem Netznutzungsentgelt berechnet der Netzbetreiber die für das Netzgebiet mit der Kommune vereinbarte, nach der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung (KAV) geltende höchst zulässige Konzessionsabgabe.

2. Abrechnung

2.1 Abrechnungsperiode ist, soweit nichts anderes vereinbart, das Kalenderjahr.

2.2 Soweit die vom Transportkunden belieferten Entnahmestellen leistungsgemessen sind, stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten den Netzzugang des vergangenen Monats grundsätzlich bis zum Ablauf des 20. Werktags des auf den Liefermonat folgenden Monats vorläufig auf Grundlage der jeweils bis zu diesem Monat gemessenen Leistungsspitze in Rechnung. Wurden dem Netzbetreiber die Messwerte vom Messdienstleister nicht rechtzeitig übermittelt, kann eine vorläufige Abrechnung erfolgen. Erhält der Netzbetreiber nach angemessenem Zeitablauf keine Messdaten, hat der Netzbetreiber das Recht zur Schätzung.

2.3 Soweit die vom Transportkunden belieferten Entnahmestellen nicht leistungsgemessen sind, berechnet der Netzbetreiber dem Lieferanten für den Netzzugang entnahmestellengenau Abschlagszahlungen auf der Basis der Abrechnungen der jeweiligen Entnahmestellen der Kunden, wobei mindestens eine Abnahmemenge für 12 Monate zugrunde gelegt wird. Die Abschlagszahlungen werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang des Netzzugangs fällig. Liegt die letzte Jahresabrech-

nung nicht vor, ist der Netzbetreiber zu einer Schätzung unter Berücksichtigung des zugeordneten temperaturbereinigten Lastprofils und einer für dieses Lastprofil typischen Abnahmemenge berechtigt. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter (z.B. Abnahmeverhalten), so erfolgt eine entsprechende Anpassung. Nach der Jahresabrechnung wird anhand des abgerechneten Jahresverbrauchs und der geltenden Preisblätter der Abschlagsbetrag rechnerisch neu ermittelt.

2.4 Ändern sich während einer Abrechnungsperiode die vertraglichen Entgelte, der Umsatzsteuersatz oder andere erlösabhängige Abgabensätze, so wird der für die neuen Entgelte maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; der neue Arbeitspreis wird ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewendet.

LRV Gas SWB Netz Anlage 2 Seite 2 von 3

2.5 Sofern ein Lieferantenwechsel zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende der Abrechnungsperiode des Netzbetreibers stattfindet, werden die Arbeitspreisentgelte für die von jedem Lieferanten gelieferten Arbeitsmengen berechnet; Grund- und Leistungspreisentgelte werden zeitanteilig berechnet. Für die Berechnung des Leistungspreisentgelts wird die höchste Entnahmeleistung während der gesamten Abrechnungsperiode zugrunde gelegt. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Ausseispunkt durch mehrere Transportkunden genutzt wird. Messentgelte werden je Auslesung und Abrechnungsentgelte je Abrechnung im Belieferungszeitraum berechnet.

2.6 Bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung kann die Abrechnung in den Fällen der Ziffer 2.4 und 2.5 ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung erfolgen.

2.7 Wird zwischen den Vertragspartnern die elektronische Netzaabrechnung mittels INVOIC/REMADV vereinbart, ist der gesonderte Abschluss einer „Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)“ erforderlich. In diesem Fall stellt der Netzbetreiber dem Transportkunden den entsprechenden Vertrag zur Verfügung.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem in der Zahlungsaufforderung angegebenen Zeitpunkt oder gemäß vorgegebenem Abschlagsplan, frühestens jedoch 10 Werktagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung ohne Abzug fällig.

3.2 Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Transportkunden im Wege des Lastschriftverfahrens oder per Banküberweisung.

3.3 Wird eine Lastschrift aufgrund des Verschuldens des Transportkunden storniert, wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe der anfallenden Fremdkosten erhoben. Der

Netzbetreiber kann die entstandenen Kosten pauschal berechnen. Dem Transportkunden ist es gestattet nachzuweisen, dass dem Netzbetreiber geringere Kosten entstanden sind.

4. Unterbrechung der Netznutzung gemäß §7 Nr. 1c aa) des LRV
- 4.1 Der Netzbetreiber ist im Verhältnis zum Transportkunden zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) verpflichtet, auf schriftliches Verlangen des Transportkunden die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit diese Rechtsfolge zwischen dem Transportkunden und dem von ihm belieferten Anschlussnutzer vertraglich vereinbart ist und der Transportkunde die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber entsprechend § 294 ZPO glaubhaft versichert und den Netzbetreiber ausdrücklich von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen. Der die Unterbrechung verlangende Transportkunde hat sämtliche mit der Unterbrechung und der Wiederaufnahme der Anschlussnutzung in Verbindung stehenden Kosten zu tragen.
- 4.2 Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald der Transportkunde dem Netzbetreiber den Wegfall der Gründe für die Unterbrechung schriftlich mitgeteilt hat und der Transportkunde oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- 4.3 Der Netzbetreiber ist nicht zur Sperrung verpflichtet, wenn ihm dies aufgrund einer gerichtlichen Verfügung untersagt ist.